



## Belehrung Arbeitsunfähigkeit

Krankmeldungen müssen immer telefonisch oder persönlich erfolgen. Ändert sich bei einem erneuten Arztbesuch die Prognose über die Dauer der Erkrankung oder ergibt sich etwas Neues hinsichtlich der Erkrankung (längerer Ausfall / Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationsmaßnahmen, Wiedereinstieg mit Hamburger Modell, o.ä.), so muss diese Information ebenfalls wieder unverzüglich dem Arbeitgeber weitergegeben werden. Auch eine Gesundheitsmeldung zählt hierzu, die am letzten Tag der Krankmeldung telefonisch, wie oben beschrieben, mitzuteilen ist.

Eine Arbeitsunfähigkeit ist bereits ab dem ersten Tag durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber nachzuweisen. Auch wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weniger als drei Tage beträgt. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt spätestens am 4. Werktag (Samstag ist auch ein Werktag) beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Meldungen per Whatsapp, Facebook, SMS, FAX oder Nachrichten auf Anrufbeantworter gelten nicht als persönliche Meldung!

Meldungen haben immer bei der Kitaleitung/ stellv. Leitung zu erfolgen. Sollte eine persönliche Meldung nicht möglich sein, so hat die Meldung bei der Geschäftsleitung zu erfolgen. Die Telefonnummern hierzu hängen aus und müssten Ihnen bekannt sein.

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Dienstzeit, ist das Vorgehen das gleiche wie oben beschrieben.

Ebenfalls ist bei einer Arbeitsunfähigkeit das Betreten der Arbeitsstätte untersagt, dies gilt auch für Feste, Seminare, Dienstbesprechungen, etc.

Bei Arbeitsunfällen ist unverzüglich die Kita-/ Geschäftsleitung zu informieren, ein Besuch beim Unfallarzt sowie eine schriftliche Unfallmeldung sind erforderlich. Für schriftliche Unfallmeldungen befinden sich Meldebögen im Kita – Büro.

Diese Belehrung habe ich gelesen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Anlage 1 Unterschriftenliste